

---

# CORPORATE- GOVERNANCE-BERICHT

Unser Selbstverständnis gründet auf umfassendem Verantwortungsbewusstsein. Verantwortliches Handeln untereinander, gegenüber unseren Kapitalgebern, Geschäftspartnern und der Gesellschaft sehen wir als Verpflichtung, langfristige und nachhaltige Wertschöpfung stehen im Mittelpunkt. Auf diesen Prinzipien baut gute Corporate Governance bei der Progress-Werk Oberkirch Aktiengesellschaft (auch die „Gesellschaft“ oder die „AG“) und ihren Konzerngesellschaften (zusammen der „Konzern“ oder „PWO“) auf.

Um das Vertrauen in die Führung der Gesellschaft und des Konzerns bei Aktionären und Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie in der Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, verpflichten sich alle mit Führung und Kontrolle Beauftragten zur Einhaltung dieser Prinzipien. Bei ihrer Umsetzung orientiert sich die AG an dem einschlägigen gesetzlichen Regelwerk und den in der deutschen Wirtschaft üblichen Standards guter Unternehmensführung. Die Satzung enthält keine hiervon abweichenden Regelungen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll, eng und effektiv zusammen. Wesentliche neue Informationen werden transparent, zeitnah und gleichzeitig nach innen wie nach außen kommuniziert.

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289 A HGB UND § 315 ABS. 5 HGB

Die Erklärung der AG zur Unternehmensführung für die Gesellschaft (§ 289 a HGB) und den Konzern (§ 315 Abs. 5 HGB) enthält neben der Entsprechenserklärung von

Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG Angaben zu über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken, Erläuterungen zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse sowie weitere Angaben zu wesentlichen Corporate-Governance-Strukturen.

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2016 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen wird:

### ZIFFER 3.8 | D&O-VERSICHERUNG

Für den Aufsichtsrat sieht die Satzung einen Selbstbehalt in Höhe der Hälfte der jährlichen Festvergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass damit eine angemessene Regelung getroffen ist.

### ZIFFER 4.2.3 | VORSTANDSVERTRÄGE

Die bisher abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsanteile. Eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung stößt wegen der schwankenden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen

auf erhebliche praktische Probleme, sodass der Aufsichtsrat von der zusätzlichen Festlegung eines Höchstbetrags der Gesamtvergütung abgesehen hat.

### **ZIFFER 5.3.3 | NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS**

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit. Da der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern besteht, hält er es für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

### **ZIFFER 5.4.1 | ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS**

Der Aufsichtsrat hat das Ziel, unterschiedliche berufliche und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen im Aufsichtsrat zusammenzuführen, insbesondere auf den Gebieten der Automobilwirtschaft, des Finanzwesens und des Wirtschaftsrechts. Angesichts der geringen Mitgliederzahl des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus aus praktischen Gründen kaum möglich, weitere Gesichtspunkte bei der Zusammensetzung zu beachten. Insoweit wird von den Vorgaben von Ziff. 5.4.1 abgewichen. Insbesondere ist derzeit die Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine Altersgrenze die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten pauschal einschränken würde, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll. Ein allein altersbedingter Ausschluss oder eine Begrenzung der maximalen Zugehörigkeitsdauer erscheinen dem Aufsichtsrat nicht sachgerecht.

Der Aufsichtsrat hat von der Festlegung einer bestimmten Anzahl „unabhängiger“ Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.1 zweiter Absatz abgesehen, da es für die Auslegung des Begriffs „unabhängig“ in der Praxis noch keine einheitliche Definition gibt. Nach der gegenwärtigen Einschätzung des Aufsichtsrats sind – unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter – alle Aufsichtsratsmitglieder als „unabhängig“ im Sinne von Ziff. 5.4.2 anzusehen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 wurde seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz im Dezember 2015 mit Ausnahme der erklärten Ziffern entsprochen.

Oberkirch, im Dezember 2016

### **Progress-Werk Oberkirch AG**

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die jeweils aktuelle Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich Investor Relations unter Corporate Governance abrufbar.

## **RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN**

Unternehmerisches Handeln basiert bei PWO auf definierten Grundsätzen und Werten sowie auf dem Selbstverständnis einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Im Hinblick auf die unternehmerische Führung werden die AG und der Konzern grundsätzlich gleichbehandelt. Wesentliche Abweichungen zwischen deren Corporate-Governance-Strukturen bestehen daher nicht.

### **UNTERNEHMENSWERTE**

Mit unseren drei zentralen Unternehmensgrundsätzen „Kunden-, Mitarbeiter- und Erfolgsorientierung“ wollen wir höchste Maßstäbe setzen. Daraus leiten sich Unternehmenswerte ab, die die Eckpfeiler der PWO-Führungskultur bilden und der Unternehmensführung als Leitbild für das tägliche Handeln dienen:

#### **KUNDEN, PRODUKTE UND GLOBALE PRÄSENZ**

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit stehen dauerhaft zufriedene Kunden. Wir sind weltweit überall dort präsent, wo unsere Kunden uns brauchen. Zur Erfüllung ihrer Anforderungen bieten wir innovative Lösungen. Damit erschließen wir uns zudem frühzeitig neue Märkte.

#### **MITARBEITER**

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Garanten unseres Erfolgs. Daher investieren wir nachhaltig in ihre Fähigkeiten sowie ihre Motivation und bieten ihnen optimale Arbeitsbedingungen, damit sie mit Begeisterung und Spaß Höchstleistungen vollbringen können. Wir beteiligen sie am Erfolg und achten auf eine leistungsgerechte Vergütung sowie eine ausgewogene Vergütungsstruktur auf allen Hierarchie-Ebenen.

#### **KAPITALGEBER, LIEFERANTEN UND ÖFFENTLICHKEIT**

Wir wollen den Wert unseres Unternehmens nachhaltig steigern und orientieren uns dabei an den Interessen unserer Kapitalgeber und der Öffentlichkeit. Gegenüber unseren Lieferanten verhalten wir uns fair. Durch strategischen Weitblick stärken wir unsere Marktposition. Wir gestalten die Zukunft weltweit aktiv mit. Unser wirtschaftliches Handeln sichert den Gewinn. Unser Unternehmen ist Teil der Gesellschaft. Daher nehmen wir unsere soziale, ökonomische und ökologische Verantwortung nachhaltig wahr.

## **FÜHRUNGSGRUNDSÄTZE**

Unsere Führungskultur setzt auf die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Führungskräfte. Dies schlägt sich in unseren Führungsgrundsätzen nieder. Sie sind Ausdruck unserer Grundeinstellung und geben den Führungskräften zugleich den Orientierungsrahmen im täglichen Umgang mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir sind davon überzeugt, dass eine kooperative Grundeinstellung, die Fähigkeit zur Koordination und ein durch Information und Delegation geprägter Führungsstil wesentliche Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitern sind.

## **TRANSPARENZ**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen und Börsenstandards für eine zeitnahe Berichterstattung unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre (Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen, Meldungen ad-hoc-pflichtiger Ereignisse, Managers' Transactions und meldepflichtige Veränderungen von Stimmrechtsanteilen, von denen die Gesellschaft Kenntnis erhält) fühlt sich der Vorstand einer umfassenden Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Das Management stellt sich auf Kapitalmarktkonferenzen und am Sitz der Gesellschaft in Oberkirch regelmäßig veranstalteten Kapitalmarkttagen den Fragen von Analysten, Anlegern und Pressevertretern. Wichtige und für die Einschätzung der Perspektiven des Konzerns relevante Informationen werden so zeitnah wie möglich öffentlich gemacht. Alle Berichte und Meldungen sind auf der Website [www.progress-werk.de/investor-relations](http://www.progress-werk.de/investor-relations) dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen einsehbar wie unter anderem alle notwendigen Angaben zur Hauptversammlung, die Satzung der Gesellschaft sowie die beruflichen Tätigkeiten und weiteren Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats.

## **RISIKOMANAGEMENT**

Gute Unternehmensführung schließt die angemessene Begrenzung und den verantwortungsvollen Umgang mit allen Risiken ein, die mit unternehmerischen Entscheidungen verbunden sind. Die Gesellschaft hat ein modernes und effektives Risikomanagementsystem eingeführt. Es wird regelmäßig einer Prüfung seiner Wirksamkeit unterzogen und ständig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderungen der jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen im In- und Ausland.

## **GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN**

Wir sind davon überzeugt, dass fachliche Expertise und Führungsqualifikation die allein entscheidenden Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen darstellen. Bezüglich der in diesem Zusammenhang relevanten gesetzlichen Vorgaben hat der Aufsichtsrat die Zielquote bis 30. Juni 2017 für den Anteil der Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat auf null Prozent festgelegt. Für die erste Führungsebene liegt die Zielquote für weibliche Mitarbeiter ebenfalls bei null Prozent, in der zweiten Führungsebene wird eine Quote von 12,5 Prozent angestrebt.

## **CODE OF CONDUCT UND GESCHÄFTSPARTNERKODEX**

Die Sicherstellung rechtskonformen und ethisch einwandfreien Handelns unserer Mitarbeiter ist uns ein zentrales Anliegen. Aus diesem Grunde haben wir Compliance-Verhaltensrichtlinien in einem Code of Conduct zusammengefasst, dessen Inhalt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden kann. Die wesentlichen Inhalte sind zudem in einer Kurzfassung auf unserer Internetseite verfügbar.

Darüber hinaus legen wir Wert darauf, dass auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette Mindeststandards insbesondere bei Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz eingehalten werden. Daher binden wir unsere Geschäftspartner direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein. Seit Oktober 2015 haben wir unsere Anforderungen an ihre Verhaltensweisen in einem Geschäftspartnerkodex zusammengefasst, der auf unserer Internetseite verfügbar ist und sukzessive konzernweit implementiert wird.

## **ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Die Progress-Werk Oberkirch AG unterliegt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu deren Leitung und Überwachung. Ihre zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat orientieren die Führung und Überwachung der Gesellschaft am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## **VORSTAND**

Der Vorstand der Progress-Werk Oberkirch AG führt die operativen Geschäfte der Gesellschaft und betreibt ihre strategische Weiterentwicklung eigenverantwortlich.

Er besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Die Grundsätze seiner Zusammenarbeit sind in seiner Geschäftsordnung zusammengefasst, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes seiner Mitglieder in seinem Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unternehmens unterzuordnen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, muss sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ferner verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Unbeschadet dieser Grundsätze bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der Sprecher des Vorstands koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandsmitglieder haben den Sprecher des Vorstands laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts zu unterrichten. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle zwei Wochen und an vorher langfristig festgelegten bestimmten Tagen, stattfinden.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Vorstands den Ausschlag. Der Vorstand wird seine Beschlüsse aber nach Möglichkeit einstimmig fassen.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen des Ge-

schäftsgangs und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, bedeutende Geschäftsvorfälle, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, sowie die aktuelle Rentabilität und Ertragsituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement. Außerdem berichtet der Vorstand über die Investitionstätigkeit, die laufenden Entwicklungsprojekte und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns.

In der Geschäftsordnung des Vorstands ist ein Katalog von Geschäften und Maßnahmen festgelegt, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

#### **AUFSICHTSRAT**

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG besteht aus sechs Mitgliedern. Er ist zu zwei Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ist derzeit Ulrich Ruetz.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

Die Geschäftsordnung sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor. Derzeit bestehen zwei Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss. Ihre Kompetenzen ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Vorbereitung von Vergütungsentscheidungen zieht er bei Bedarf externe Berater hinzu. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss übernimmt insbesondere anstelle des Aufsichtsrats die Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Hinzu kommen die weiteren dem Prüfungsausschuss vom Deutschen Corporate Governance Kodex zugewiesenen Aufgaben. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein Vertreter der Anteilseigner und ein Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats an. Der Aufsichtsrat kann weitere seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuss bestimmen. Den Vorsitz soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats führen.

Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, insbesondere zu der Anzahl und den Themen der Sitzungen im Geschäftsjahr 2016, können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

## FESTLEGUNG VON ZIELGRÖSSEN FÜR DEN FRAUENANTEIL IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen von null Prozent für die erste Führungsebene und von 12,5 Prozent für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt, die bis 30. Juni 2017 Gültigkeit haben. Diese beiden Quoten entsprechen dem derzeitigen Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen. Der Vorstand beabsichtigt, bei künftigen Neubesetzungen auch auf Vielfalt zu achten, soweit die Expertise und Qualifikation der entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber gegeben ist. Allerdings hat die AG traditionell eine sehr niedrige Fluktuation, sodass eine Erhöhung der Frauenquote erst über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen von jeweils null Prozent festgelegt, die ebenfalls dem derzeitigen Frauenanteil in den Gremien entsprechen und bis 30. Juni 2017 gelten. Diese Festlegung beruht zum einen auf der Erwägung, dass die Amtszeiten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sowie der Vorstandsmitglieder über das genannte Datum hinausgehen, sodass insoweit keine rechtliche Handhabe für eine Erhöhung des Frauenanteils in beiden Gremien besteht. Im Fall des Vorstands kommt hinzu, dass sich Aufsichtsrat und Vorstand einig sind, dass vorrangige Kriterien bei der Besetzung von Führungsposi-

sitionen fachliche Expertise und Führungsqualifikation sein sollten und dass diese Maßstäbe der Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand branchenbedingt derzeit noch enge Grenzen setzen.

## WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

### AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorstand fühlt sich den Aktionären der Progress-Werk Oberkirch AG in besonderer Weise verpflichtet, denn als deren Eigentümer stellen sie das Kapital für den Erhalt und den Ausbau der internationalen Marktposition ihrer Gesellschaft zur Verfügung und handeln damit unternehmerisch. Als wichtigste Verpflichtung des Vorstands ergibt sich daraus, den Bestand der Progress-Werk Oberkirch AG zu sichern, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Tochtergesellschaften permanent zu stärken und gleichzeitig langfristig und nachhaltig eine möglichst attraktive Rendite auf das bereitgestellte Kapital zu erwirtschaften.

Die Interessen der Aktionäre werden geachtet und ihre Rechte in vollem Umfang beachtet. Alle Anteilseigner werden gleichbehandelt. Die Aktionäre der Progress-Werk Oberkirch AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft eingesetzten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt.

### VIelfALT IN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei künftigen Berufungen von Vorstandsmitgliedern auf Vielfalt zu achten. Der Aufsichtsrat begrüßt darüber hinaus das Anliegen des Deutschen Corporate Governance Kodex, das Kriterium der Vielfalt auch bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

zu berücksichtigen, und fühlt sich diesem Anliegen im Grundsatz verpflichtet. Aus den in der Entsprechenserklärung zur Abweichung von Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Gründen hält er jedoch die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung, unter anderem im Hinblick auf das Kriterium der Vielfalt, für nicht sachgerecht. Hinsichtlich der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat wird auf die Erklärung zur Unternehmensführung verwiesen.

## MANDATE DES VORSTANDS

Außerhalb des PWO-Konzerns fungiert Bernd Bartmann als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der avenit AG, Offenburg, als Mitglied des Beirats des Wirtschaftsverbands Industrieller Unternehmen Baden e. V. und als Mitglied des Beirats der Sparkasse Offenburg/Ortenau. Dr. Volker Simon und Johannes Obrecht nehmen an der Hochschule Offenburg Ämter als Mitglied des Kuratoriums bzw. Mitglied des Stifterrats wahr.

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht auf.

## ANTEILSBESITZ DER ORGANE

Dr. Georg Hengstberger, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen. Diese hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2016 46,62 Prozent der ausstehenden Aktien der Progress-Werk Oberkirch AG.

Im vergangenen Geschäftsjahr sind der Gesellschaft zwei Transaktionen bekannt geworden, die nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) bzw. bis zum 2. Juni 2016 gem. § 15 a WpHG a. F. meldepflichtig sind. Die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen nach Art. 19 MMVO bzw. § 15 a WpHG a. F. sind auf der Website „[www.progress-werk.de/investor-relations/die-pwo-aktie-manager-transactions](http://www.progress-werk.de/investor-relations/die-pwo-aktie-manager-transactions)“ veröffentlicht.

## AKTIENOPTIONSPROGRAMME

In der Gesellschaft existierten im Geschäftsjahr 2016 und existieren auch derzeit keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

## RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Abschluss und Halbjahresfinanzbericht des Konzerns werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Auch in den Quartalsmitteilungen des Konzerns werden diese Rechnungslegungsgrundsätze in vollem Umfang angewendet. Allerdings wird hinsichtlich des Berichtsumfanges von der Möglichkeit der Reduzierung – wie es die Regularien der Deutsche Börse AG für im Prime Standard notierte Unternehmen ermöglichen – Gebrauch gemacht. Der Jahresabschluss der Progress-Werk Oberkirch AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss wurden von dem durch die Hauptversammlung 2016 gewählten Abschlussprüfer Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll ebenso über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

## VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht erläutert die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft und legt die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 offen. Er ist Bestandteil des Lageberichts und als solcher im Geschäftsbericht 2016 abgedruckt.